

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/7 91/11/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
90/01 Straßenverkehrsordnung
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1;
KFG 1967 §66 Abs2 lite;
KFG 1967 §66 Abs3;
KFG 1967 §73 Abs3;
KFGNov 12te;
StVO 1960 §99 Abs1;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Seit der durch die zwölfte KFG-Novelle mit 15. Juli 1988 eingetretenen Änderung der Rechtslage genügt für die Annahme einer bestimmten Tatsache iSd § 66 Abs 1 und Abs 2 lit e KFG die einmalige Begehung einer Übertretung gem § 99 Abs 1 StVO, auch ohne daß hierbei ein Verkehrsunfall verschuldet worden ist. Liegt aber ausschließlich diese bestimmte Tatsache vor, so ist von den Behörden die (durch die zwölfte KFG-Novelle) neu geschaffene Bestimmung des § 73 Abs 3 KFG zu beachten. Die belBeh hat zwar auf Grund eines weiteren Schuldspruches festgestellt, daß der Bf als Kfz-Lenker auch die Autobahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren und dadurch eine Übertretung nach § 46 Abs 4 lit a StVO begangen hat, diesen Umstand aber lediglich bei der Wertung der von ihr angenommenen bestimmten Tatsache gem § 66 Abs 3 KFG mitberücksichtigt und im Zusammenhang damit nicht die Ansicht vertreten, daß auch eine bestimmte Tatsache gem

§ 66 Abs 2 lit f KFG vorliegt, weil auf diese Weise gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften unter besonders gefährlichen Verhältnissen verstoßen worden sei. Dies hindert allerdings den VwGH bei Überprüfung des angefochtenen Bescheides auf seine Rechtmäßigkeit gem § 41 Abs 1 VwGG nicht, im vorliegenden Beschwerdefall auch diese bestimmte Tatsache als gegeben anzunehmen.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110116.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at